



Amtsblatt

Nr. 09/2021

12. Mai 2021

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2021	69
2	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Lünen	77

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.217b) geändert und am 22. April 2020 (GV.NRW.S.304a) berichtigt worden ist, hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 11. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	298.967.539 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	294.841.374 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	251.181.047 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	275.621.986 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.896.094 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.973.936 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.853.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.053.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.141.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird die Verringerung des

nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf

4.126.165 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

760 v. H.

2. **Gewerbesteuer** auf

490 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Individuelles Sanierungskonzept

Nach dem individuellen Sanierungskonzept ist die bilanzielle Überschuldung gem. § 75 Abs. 7 GO NRW im Jahre 2023 abgebaut und der rechtswidrige Zustand beendet. Die im individuellen Sanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Pflicht, eine Nachtragssatzung zu erlassen besteht bei Überschreitung der Wertegrenzen, die wie folgt festgelegt werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag von 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreiten; bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von 1.000.000 €.

Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. §§ 9 f. der Haushaltssatzung der Stadt Lünen unterliegen.

§ 9
Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Dezernate mit Ausnahme:

1. der Verfügungsmittel gem. § 14 KomHVO
2. der Personal-, Versorgungsaufwendungen
3. der Abschreibungen
4. der Versicherungen
5. der internen Leistungsverrechnung

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht spezielle Haushaltsvermerke bestehen. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

- Budget 1: Dezernat I
- Budget 2: Dezernat II
- Budget 3: Dezernat III
- Budget 4: Dezernat IV

§ 10
Haushaltsvermerke

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Deckungskreis verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Abschreibungen werden zu einem Deckungskreis verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwendungen für Versicherungsleistungen werden zu einem Deckungskreis verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden für sich zu einem Deckungskreis verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Dezernates werden gem. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.
6. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
7. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen

Gem. § 83 Abs. 1 S. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW, wenn außerdem der zulässige Gesamtbetrag nach § 3 der Haushaltssatzung nicht überschritten wird.

Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung nicht möglich ist, weil ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgabe besteht. Eine zeitliche Verschiebung muss entweder unmöglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein.

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie bis zu einer Höhe von 150.000 € bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Erheblichkeitsgrenzen). Der Rat wird über diese Entscheidungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Kenntnis gesetzt.
2. Im Übrigen bedürfen die Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die die jeweilige Erheblichkeitsgrenze überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Rates.

3. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
 - a) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - b) die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - c) die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
 - d) die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.

4. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW. Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

§ 12

Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 13

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit nicht mehr besetzt werden.

2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Diese Vermerke werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen

von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 30.03.2021 angezeigt worden. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 4 GO NRW.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des individuellen Sanierungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 05.05.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das individuelle Sanierungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, im Infopoint, öffentlich aus und sind unter der Adresse „www.luenen.de □ Rathaus □ Finanzen □ Finanzwirtschaft □ Haushaltspläne □ Haushaltsplan 2021“ im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

L ü n e n, den 06.05.2021

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 der Stadt Lünen**

Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 11.03.2021:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigt gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2018 durch Beschluss und stellt diesen fest.
3. Die Ratsmitglieder beschließen die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 der Stadt Lünen wird hiermit gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 der Stadt Lünen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, am Servicepoint im Erdgeschoss während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Finanzen ⇒ Finanzsteuerung ⇒ Gesamtabchluss im Internet verfügbar.

Lünen, den 19.04.2021

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister